

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulzeitgesetz 1985

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 *[Schultag an mittleren und höheren Schulen]* lautet:

„(2) Der Unterricht soll zwischen 8:00 Uhr und 9:30 Uhr beginnen. Die Festlegung des Unterrichtsbeginnes erfolgt jedes Schuljahr durch Beschluss des Schulforums. Der Unterricht darf nicht länger als bis 18:00 Uhr dauern. Am Samstag findet kein Unterricht statt.“

2. § 9 Abs. 3 *[Grundsätze für Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen]* lautet:

„(3) Der Unterricht soll zwischen 8:00 Uhr und 9:30 Uhr beginnen.“